



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

2 Bs 150/25
7 E 6836/25

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 2. Senat, am 4. Dezember 2025 durch

...
...
...

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 10. Oktober 2025 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine von der Antragsgegnerin für sofort vollziehbar erklärte Nutzungsuntersagung für ein bewohntes Gebäude.

Der Antragsteller ist seit Oktober 2017 Bruchteilseigentümer des Grundstücks ... (Flurstück ... der Gemarkung Marmstorf) in Hamburg-Marmstorf, auf dem eine Kleingartenanlage mit rund 100 Parzellen liegt. Er errichtete auf seinen Parzellen ... und ... ein Wohngebäude auf einer Grundfläche von ca. 50 m² ohne hierfür eine Baugenehmigung zu haben und obwohl die Antragsgegnerin zuvor mehrfach mündlich sowie mit Bescheid vom 11. April 2022 die Einstellung der Bauarbeiten angeordnet hatte. Der Antragsteller nutzt das Gebäude nach seinen Angaben mit seinen beiden minderjährigen Kindern zu Wohnzwecken.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 25. Januar 2024 mit, dass sie festgestellt habe, dass auf den beiden Parzellen eine bauliche Anlage errichtet worden sei, obwohl eine Genehmigung hierfür nicht erteilt worden und das Vorhaben auch nicht genehmigungsfähig sei, so dass der Erlass einer Beseitigungsanordnung beabsichtigt sei. Mit Bescheid vom 20. März 2024 ordnete sie die Beseitigung der baulichen Anlage bis zum April 2024 an. Der Antragsteller behauptet, dass er am 17. April 2024 ein Widerspruchsschreiben auf der Post-Filiale Wilstorfer Straße 52 aufgegeben habe, das an ihn jedoch am 25. Juli 2024 mit dem Vermerk zurückgesandt worden sei, dass das Schreiben in der Post-Filiale mehrere Monate gelegen habe, weil es zu einem Unfall gekommen sei.

Die Antragsgegnerin forderte den Antragsteller mit Bescheid vom 5. Juni 2025 unter dem Betreff „Unzulässige Errichtung und Innutzungnahme eines massiven Gebäudes auf den Parzellen ... und ...“ (Belegenheit ..., Flurstück ... der Gemarkung Marmstorf) gemäß § 76 Abs. 1 HBauO auf, die Nutzung bis zum 30. Juni 2025 einzustellen und deren Wiederaufnahme auf Dauer zu unterlassen. Insoweit ordnete sie nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung an. Für den Fall, dass der Antragsteller der Anordnung nicht

fristgemäß nachkomme, setzte sie ein Zwangsgeld (§ 14 Abs. 2 HmbVwVG) in Höhe von 2.000,-- Euro fest. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Nutzung widerspreche in formeller und materieller Hinsicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Ein Gebäude sei errichtet und in Nutzung genommen worden, obwohl eine Genehmigung nicht erteilt worden sei. Eine nachträgliche Genehmigungserteilung sei nicht möglich, weil das Vorhaben auf einer nach dem Bebauungsplan Marmstorf 10 (vom 18. November 1968, HmbGVBl. S. 252) als „Dauerkleingärten“ festgesetzten Grünfläche liege, die nur in der Weise genutzt werden dürfe, dass die Kleingärtner ihre Parzellen aufgrund von Pachtverträgen oder ähnlichen Verträgen bewirtschafteten. Dagegen sei eine Wohnnutzung auf einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten unzulässig. Der Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 und 3 BauGB stünden öffentliche Belange entgegen, da der Flächennutzungsplan das Grundstück als „Grünfläche“ darstelle, was den Zielvorstellungen und Erfordernissen der Stadtentwicklung entspreche. Die Anordnung der Nutzungsuntersagung sei nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt und verhältnismäßig. Die sofortige Vollziehung rechtfertige sich bereits aus dem Gesichtspunkt der Durchsetzung der Autorität der bauaufsichtlichen Verfahren zur Vermeidung einer negativen Vorbildwirkung. Anfragen an die Bauaufsicht hinsichtlich der Bebaubarkeit des Grundstücks ließen bereits auf das Eintreten einer negativen Vorbildwirkung schließen.

Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 1. Juli 2025 Widerspruch.

Am 5. September 2025 hat der Antragsteller den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gestellt, den das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2025 abgelehnt hat. Zur Begründung heißt es u.a., die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Nutzungsuntersagung vom 5. Juni 2025 sei nicht wiederherzustellen, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtmäßig sei und das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiege.

Die Antragsgegnerin habe das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung in einer dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genügenden Weise begründet. Entgegen der Ansicht des Antragstellers sei die Begründung mit dem Hinweis auf die andernfalls drohende und von dem Vorhaben auch bereits ausgehende negative Vorbildwirkung hinreichend auf den konkreten Fall bezogen.

Bei der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Abwägung überwiege das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung, die sich als rechtmäßig erweisen dürfte. Formelle Bedenken gegen die Nutzungsuntersagung bestünden nicht. Sie erweise sich insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 HmbVwVfG als inhaltlich hinreichend bestimmt. Die Nutzungsuntersagung dürfte gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 HBauO auch materiell rechtmäßig sein. Ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehe, weil die Nutzung des Gebäudes zum Dauerwohnen formell illegal sei. Die Nutzung sei auch nicht offensichtlich genehmigungsfähig. Dies sei schon deshalb nicht der Fall, weil das nach Außenmaßen, Material und Zuschnitt auf Dauerwohnen ausgerichtete Gebäude der Festsetzung Dauerkleingärten im Bebauungsplan Marmstorf 10 widerspreche und diese Festsetzung entgegen dem Vorbringen des Antragstellers nicht offensichtlich funktionslos geworden sei. Ebenso wenig sei offensichtlich, dass ihm ein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von der zulässigen Art der baulichen Nutzung zustehe. Die Frage, ob die Beseitigungsanordnung vom 20. März 2024 für das Gebäude bereits bestandskräftig geworden sei und insoweit eine Tatbestandswirkung für das Fehlen einer offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit entfalten könnte, könne daher offenbleiben.

Der Antragsteller sei der richtige Adressat der Verfügung und die Antragsgegnerin habe das ihr zustehende Ermessen nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens rechtsfehlerfrei ausgeübt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung sei ebenfalls anzuerkennen. Dieses liege darin, zu verhindern, dass bauliche Anlagen ohne die erforderliche Baugenehmigung genutzt würden und sich eine von dem Vorhaben ausgehende negative Vorbildwirkung während der Dauer eines etwaigen Hauptsacheverfahrens (weiter) verfestige, zumal sich der Antragsteller in der Vergangenheit trotz der - nicht für sofort vollziehbar erklärten – Baueinstellungs- bzw. Beseitigungsanordnung sowie mehrfacher Zwangsgeldfestsetzungen unbeeindruckt gezeigt habe. Der Antragsteller verfüge zudem noch immer über die zuvor bewohnte Dreizimmerwohnung, die als alternativer Wohnraum für ihn und seine Familie zur Verfügung stehe. Dass ihm die Inanspruchnahme dieser Wohnung unzumutbar wäre, habe er nicht hinreichend substantiiert vorgetragen.

Soweit der Antrag des Antragstellers bei verständiger Würdigung zudem auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der bedingten Zwangsgeldfestsetzung gerichtet sei, sei dieser ebenfalls unbegründet, da die Zwangsgeldbewehrung ihn nicht in seinen Rechten verletze und der Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagung ohne Erfolg bleiben dürfte. Die Höhe des Zwangsgeldes begegne keinen Bedenken.

Gegen den ihm am 13. Oktober 2025 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 24. Oktober 2025 Beschwerde eingelegt, die am 13. November 2025 begründet worden ist.

II.

1. Die gemäß §§ 146 Abs. 4, 147 Abs. 1 VwGO zulässige Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Beschwerde ist unbegründet, weil die mit ihr dargelegten Gründe, die das Beschwerdegericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO allein zu prüfen hat, es nicht rechtfertigen, den Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und - wie von dem Antragsteller beantragt - die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 1. Juli 2025 gegen die mit Bescheid vom 5. Juni 2025 verfügte, sofort für vollziehbar erklärte Nutzungsuntersagung wiederherzustellen. Die Darlegungen des Antragstellers sind nicht geeignet, die Richtigkeit der entscheidungstragenden Feststellung des Verwaltungsgerichts zu erschüttern, dass sein Widerspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Aussichten auf Erfolg hat, weil der Ausschluss von dessen aufschiebender Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 VwGO formell und materiell rechtmäßig sein dürfte.

a) Der Antragsteller meint, die Nutzungsuntersagung sei formell rechtswidrig, weil sie inhaltlich nicht hinreichend bestimmt sei. Es sei unklar, ob sich die Nutzungsuntersagung auf die Wohnnutzung beschränke oder auf weitere Nutzungen, insbesondere eine kleingärtnerische, erstrecke. Welche Nutzung untersagt werde, sei aus dem Tenor der Nutzungsuntersagung nicht ersichtlich. Auch der Betreff des Bescheides sei für die Auslegung des Inhalts der Reichweite der Nutzungsuntersagung wenig hilfreich, weil darin sowohl auf die Errichtung als auch auf die Innutzungsnahme eines Gebäudes abgestellt werde. Die Begründung der Nutzungsuntersagung deute zwar darauf hin, dass es das Ziel sei, (nur) eine Wohnnutzung des Gebäudes zu untersagen. Das Verwaltungsgericht vertrete aber die Auffassung, der angefochtene Bescheid sei „erkennbar auf die Untersagung der Nutzung des Gebäudes insgesamt“ (S. 6 BA) gerichtet. Es dürfte damit die Nutzungsuntersagung so auslegen, dass sowohl eine Wohnnutzung als auch kleingärtnerische Nutzung des auf den Parzellen ... und ... vorhandenen Gebäudes untersagt werde. Eine Begründung für diese weitreichende Auslegung des Inhalts der Nutzungsuntersagung werde vom Verwaltungsgericht allerdings nicht gegeben. Die Begründung der Nutzungsuntersagung deute vielmehr darauf hin, dass es der Antragsgegnerin nach dem objektiven Empfängerhorizont nur

darum gehe, mithilfe der angefochtenen Nutzungsuntersagung eine von ihr als unzulässig erachtete Wohnnutzung des Gebäudes zu untersagen. In dem angefochtenen Bescheid fehle die Eingrenzung auf eine Nutzungsart, die untersagt werden solle. So könne weder er erkennen, was von ihm verlangt werde, noch ein Vollstreckungsbeamter könne hinreichend genau erkennen, welche Nutzung(en) zu unterbinden wären.

Nach § 37 Abs. 1 HmbVwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit eines Verwaltungsakts richten sich im Einzelnen nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen sind, lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen, sondern hängt von der Eigenart des Regelungsgebietes und auch den konkreten Umständen des Einzelfalles ab (siehe OVG Hamburg, Urt. vom 8.11.2021, 2 Bf 448/18, NordÖR 2022, 123, juris Rn. 45). Der erklärte Wille der Behörde muss für den Adressaten eindeutig - ggf. durch Auslegung - erkennbar sein, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (zum Ganzen: Couzinet/Schönenbroicher in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 3. Aufl. 2025, § 37 Rn. 22 ff.).

Nach diesen Maßstäben hat das Verwaltungsgericht die hinreichende Bestimmtheit des Nutzungsuntersagungsbescheides vom 5. Juni 2025 zutreffend bejaht. In Nr. 2.1 des Bescheides wird in Bezug auf das streitgegenständliche Gebäude auf den Parzellen ... und ... als Maßnahme zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände die „Untersagung der Nutzung“ generell, d.h. nicht beschränkt auf eine bestimmte Nutzungsart, angeordnet.

Die Begründung des Bescheides gibt keinen Anlass, diese umfassende Nutzungsuntersagung einschränkend in dem Sinne auszulegen, dass sie nach dem objektivierten Willen der Behörde nur die Wohnnutzung umfassen soll. Eine solch eingeschränkte Maßnahme der Antragsgegnerin wäre nicht geeignet, ordnungsgemäße Zustände auf den Parzellen ... und ... wiederherzustellen. Entgegen den Darlegungen des Antragstellers hat die Antragsgegnerin die Nutzungsuntersagung nicht allein auf den Widerspruch zu der Festsetzung des Grundstücks als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ gestützt, weil das Gebäude zu Wohnzwecken genutzt wird. Sie hat vielmehr auch einen Widerspruch zu § 3 Abs. 2 BKleingG festgestellt, weil in einem Kleingarten nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche zulässig ist und die Laube nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein darf. Der Antragsteller hat jedoch auf einer Grundfläche von ca. 50 m² nicht eine Laube, sondern ein massives Haus errichtet, das nach seiner Ausstattung und Einrichtung zum dauernden Wohnen bestimmt ist.

Außerdem hat die Antragsgegnerin darauf abgestellt, dass die Nutzungsuntersagung dazu dienen soll, die bereits angeordnete Beseitigungsanordnung für das Gebäude vollziehen zu können.

b) Der Antragsteller wendet zudem ein, dass Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass die formell rechtswidrige Nutzung des Gebäudes nicht offensichtlich genehmigungsfähig sei, da die Festsetzung „Dauerkleingärten“ offensichtlich funktionslos und damit unwirksam geworden sei. Das Grundstück ... werde seit Ende des Zweiten Weltkrieges in großem Umfang für Wohnzwecke genutzt, wie der Zeitungsartikel im Hamburger Abendblatt vom 24. Oktober 2025 belege. Darin werde auf zehn Behelfsheime verwiesen, die seit Jahrzehnten zu Wohnzwecken genutzt würden. Auch über diese Behelfsheime hinaus habe sich eine intensive Wohnnutzung entwickelt. Auf zahlreichen Parzellen seien durch Erweiterungen vorhandener Hütten oder durch Neubauten umfangreiche Wohngebäude errichtet worden, wie die beigefügten Anlagen 21 und 22 zeigten. Das Grundstück sei mit einer umfangreichen äußeren und inneren Erschließung versehen. Auf ihm überwögen mittlerweile Wohnnutzungen, die von der Antragsgegnerin seit Jahrzehnten geduldet worden seien. So habe er noch im Oktober 2025 problemlos den alleinigen Wohnsitz seiner beiden Kinder für die Anschrift ... anmelden können. Bis zum heutigen Tage finde eine Postzustellung auf dem Grundstück statt. Bei den Bewohnern des Grundstücks sei deshalb die Überzeugung entstanden, dass die Festsetzung „Dauerkleingärten“ für dieses Grundstück keinerlei Bedeutung mehr habe, so dass ein in die Fortgeltung der Festsetzung gesetztes Vertrauen nicht schutzwürdig wäre. Sein Gebäude füge sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung, die durch ein Überwiegen von Wohnnutzung geprägt sei, ein und sei deshalb bauplanungsrechtlich zulässig.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Beschwerdegerichts, dass regelmäßig die formelle Illegalität, also das Fehlen der erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigung, und der damit bestehende Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eine Nutzungsuntersagung nach § 76 Abs. 1 Satz 2 HBauO und die Anordnung deren sofortiger Vollziehung rechtfertigt. Im Einzelfall kann jedoch eine Nutzungsuntersagung und deren sofortige Vollziehung bei lediglich formeller Illegalität unverhältnismäßig sein, wenn für die in Frage stehende Nutzung ein offensichtlicher Genehmigungsanspruch besteht. Allerdings ist es nicht Zweck des eine Nutzungsuntersagung betreffenden gerichtlichen Eilverfahrens, das ausstehende Ergebnis eines Baugenehmigungsverfahrens zur Prüfung der materiellen Zulässigkeit eines Vorhabens vorwegzunehmen. Das der präventiven Kontrolle dienende Baugenehmigungsverfahren darf nicht durch ein gerichtliches Eilverfahren, dessen Gegenstand die Untersagung einer nicht genehmigten Nutzung ist, unterlaufen werden. Daher

kann nur in Fallgestaltungen, in denen es sich um ein einfaches und in jeder Hinsicht einwandfrei abschließend materiell-rechtlich zu beurteilendes Vorhaben handelt, ein Genehmigungsanspruch trotz formeller Illegalität der Nutzung zum Überwiegen des Aussetzungsinteresses gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug führen. Ein Vorhaben, dessen materielle Legalität - wie hier - mit der Funktionslosigkeit der Festsetzung eines Bebauungsplans begründet wird, gegen die es verstößt, ist in diesem Sinn nicht offensichtlich genehmigungsfähig (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2017, 2 Bs 110/17, n.v.).

Eine inzidente Prüfung der Wirksamkeit des maßgeblichen Bebauungsplans Marmstorf 10 ist daher entgegen der Annahme des Antragstellers in diesem Beschwerdeverfahren nicht veranlasst, sondern bleibt ggf. einem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Der Antragsteller lässt im Übrigen außer Acht, dass selbst zahlreiche in einem Dauerkleingarten unzulässige bauliche Anlagen nicht zwangsläufig zu der Annahme der Unwirksamkeit der entsprechenden Grünflächenfestsetzung führen, wenn ein (teilweiser) Rückbau dieser Anlagen möglich erscheint und die kleingärtnerische Nutzung der Grünflächen im Übrigen in großen Teilen weiterhin besteht. Allerdings dürfte es sich bei den beiden Parzellen des Antragstellers gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKleingG bereits deshalb nicht um einen Dauerkleingarten i.S.d. § 1 Abs. 3 BKleingG handeln, weil diese in seinem Bruchteilseigentum stehen, so dass ein Eigentümergarten vorliegt.

c) Schließlich macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die Antragsgegnerin das ihr zustehende Ermessen unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeits- und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ausgeübt habe. Die Ermessensausübung sei schon in Bezug auf das Entschließungsermessen, gegen die Wohnnutzung einzuschreiten, erhöhten Begründungsanforderungen ausgesetzt, weil die Antragsgegnerin die Wohnnutzung auf dem Grundstück jahrzehntelang geduldet und gefördert habe. Bezogen auf das Auswahlermessen habe die Antragsgegnerin außer Acht gelassen, dass das Gebäude der alleinige Wohnsitz seiner beiden minderjährigen Kinder sei, die durch eine Befolgung der Nutzungsuntersagung diesen verlören. Im Vergleich zu den anderen auf dem Grundstück ausgeübten Wohnnutzungen würde die Nutzungsuntersagung bei ihnen zu besonders gravierenden Auswirkungen führen. Die Erwägung des Verwaltungsgerichts, nach der die Möglichkeit bestünde, in einer Wohnung, in der sie nicht gemeldet seien, zu wohnen, führe nicht weiter, denn es obliege nicht der Antragsgegnerin über ihren Wohnsitz zu bestimmen. Hinzu komme, dass sein Sohn an einer Störung aus dem autistischen Formenkreis leide und bei seiner Tochter ein Verdacht auf eine solche Störung bestehe. Laut des kinderärztlichen Attestes vom 9. September 2025 wirke sich die grüne,

naturnahe Umgebung auf dem Grundstück ... positiv auf den Gesundheitszustand der beiden Kinder aus und hätte ein Umzug in eine andere Wohnumgebung angesichts der Erkrankung zumindest seines Sohnes besonders gravierende Auswirkungen. Es läge auch kein sachlicher Grund dafür vor, dass die Antragsgegnerin für eine Nutzungsuntersagung auf dem Grundstück gerade ein Gebäude ausgewählt habe, in dem zwei minderjährige Kinder mit alleinigem Wohnsitz lebten, von denen zumindest eines aufgrund einer Erkrankung in besonders intensivem Maße an den Folgen der Nutzungsuntersagung und deren zwangsweisen Durchsetzung leiden werde.

Das Einschreiten gegen eine formell rechtswidrig ausgeübte Nutzung ist gesetzlich intendiert, so dass es für die Ermessensausübung gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 HBauO regelmäßig nicht einer Abwägung aller Gesichtspunkte des Falles bedarf. Es genügt, wenn die Behörde das Vorliegen eines Ausnahmefalles ablehnt und dieses Ergebnis ihrer Prüfung zum Ausdruck bringt. Die Entscheidung über das „Für und Wider“ muss nur dann abgewogen werden, wenn in einem Fall konkrete Anhaltspunkte für die Angemessenheit einer Ausnahme, das heißt der (ausnahmsweise) in Kauf zunehmenden Duldung eines rechtswidrigen Zustandes, bestehen (siehe OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2023, 2 Bs 179/22, n.v.).

Entgegen der Rechtsansicht des Antragstellers weist sein Einzelfall keine Umstände auf, die die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigen würden. Aus seinen Darlegungen ergeben sich keine Umstände, die für die Annahme einer Unverhältnismäßigkeit oder einer unzulässigen Ungleichbehandlung der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung sprechen.

Soweit sich der Antragsteller auf eine jahrzehntelange „Duldung und Förderung“ der Wohnnutzung auf dem Grundstück ... durch die Antragsgegnerin beruft, liegt jedenfalls in seinem Fall kein Vertrauenstatbestand vor, weil die Antragsgegnerin bereits im April 2022 gegen die Errichtung seines Wohngebäudes vorgegangen ist und mehrfach mündlich sowie mit einem Bescheid die Einstellung der Bauarbeiten verfügte. Dass der Antragsteller den Bau anschließend dennoch fertigstellte und das Gebäude mit seinen beiden minderjährigen Kindern bezog, geschah, um (möglichst) vollendete Tatsachen zu schaffen und auf sein eigenes rechtliches Risiko. Die Verantwortung für die Notwendigkeit eines erneuten Umzuges seiner beiden minderjährigen Kinder infolge einer Vollziehung der Nutzungsuntersagung liegt deshalb bei dem Antragsteller selbst und nicht bei der Antragsgegnerin. Aus dem vorgelegten kinderärztlichen Attest ergibt sich zudem nichts für die Annahme des Antragstellers, ein erneuter Umzug seiner minderjährigen Kinder könnte für diese gesundheitlich „besonders gravierende Auswirkungen“ haben. In dem Attest wird lediglich von „eine[m]

zusätzlichen Stressfaktor..., den es möglichst zu vermeiden gilt“ gesprochen. Davon abgesehen handelt es sich nicht um ein aussagekräftiges fachärztliches Attest für die Diagnose von Autismus bei Kindern.

d) Nach dem Vorstehenden ist für das Beschwerdeverfahren anzunehmen, dass das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, dass der Widerspruch des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Erfolg hat. Auf die in der Beschwerdebegründung hilfsweise gemachten Ausführungen für den Fall, dass die Erfolgsaussichten des Widerspruchs unklar wären, kommt es daher nicht weiter an.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung bleibt einem gesonderten Beschluss vorbehalten.